

- d. die sofortige Regelung der Währungsfrage aus wirtschaftlichen Gründen,
- e. die Einführung des im Reich geltenden Straf- und Strafprozeßrechts für Hoch- und Landesverratsachen.

Die politische Tragweite dieser Umstellung auf Reichsrecht "auf einen Schlag" ist sofort ersichtlich. Nach Erledigung dieser Umstellungen, glaubte man, die restlichen Gesetze "in Ruhe" einführen zu können. Im übrigen wurde festgestellt, daß, was den jetzigen Rechtszustand im Saargebiet anbelangte, keines der Gesetze, die auf den durch den nationalsozialistischen Umbruch zum Siege gekommenen Rechtsgedanken beruhten, eingeführt worden sei. Die vom Reich abweichende Rechtsentwicklung an der Saar beurteilte der Landgerichtspräsident in Saarbrücken wie folgt<sup>12</sup>:

#### **a. Bürgerliches Recht**

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| BGB                           | - geringfügige Änderung  |
| Mietgesetzgebung              | - vom Reich abweichend   |
| Arbeitsrecht                  | - Entwicklung des dt. Rechts nicht mitgemacht                          |
| Jugendwohlfahrtsgesetz        | - bis auf einige Abweichg. eingeführt                                  |
| Aufwertung der Markhypotheken | - bis auf die Kommunal-Anleihen und Industrieobligationen durchgeführt |

#### **b. Handelsrecht**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| Deutsches Aktienrecht   | - nicht eingeführt |
| Deutsches Wechselgesetz   | - nicht eingeführt |
| Deutsches Schenkgesetz  | - nicht eingeführt |
| Recht betr. den unlauteren Wettbewerb und einige Änderungen des Genossenschaftsgesetzes | - eingeführt       |

---

<sup>12</sup> Im folgenden nach der Denkschrift v. 25.9.1934. Vgl. hierzu die "Denkschrift zur Frage der Rechtsvereinheitlichung im Saarland, bearbeitet von ORR Nonweiler, Ende Oktober 1937". LA Saarbrücken, Min. d. Innern, Nr. 76 (bes. das gegenwärtig noch angewandte Rekorecht oder gegenwärtig im ehemals bayerischen Gebiet noch angewandte bayerische Landesrecht). Vgl. dazu NSZ- Rheinfront Nr. 121 v. 24.5.1935.